

Trinkwassergewinnungsgebiet Rügen

LSW Netz GmbH & Co. KG

Information 03/2018

28. Juni 2018

FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN – NEUERUNGEN HERBST 2018

Belastungen des Grundwassers entstehen zumeist während der Sickerwasserperiode über die Wintermonate. Um diese Belastungen möglichst gering zu halten, muss einerseits die Düngung an die Entzüge angepasst werden und andererseits eine vorwinterliche Begrünung erfolgen, welche die verbleibenden Nährstoffe noch aufnehmen kann. Angesichts knapp 3.000 ha Sommerungen im TGG Rügen spielt der Zwischenfruchtanbau eine maßgebliche Rolle im Gebiet. Daher bietet die Kooperation Rügen folgende **neue Maßnahme** bzw. Maßnahmen mit veränderten Auszahlungsbeträgen an (Flächen mit FV und Greening kombiniert erhalten einen reduzierten Auszahlungsbetrag):

Flächendeckende Maßnahmen Herbst	MU-Kategorie	Ausgleich ALT [€/ha]	Ausgleich NEU [€/ha]
NEU: Bodenruhe nach Raps- bzw. Leguminosenanbau vor Wintergetreide	I.J	-	40
7a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung bis 01.09.	I.E	120	160
7b. Leguminosenfreier ZF-Anbau nach Kartoffeln bis 15.09.	I.E	170	195
8. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht	I.E	150	160
9. Anbau von Winterroggen-Zwischenfrucht nach ZR, MA, KA bis 01.10.	I.E	50	75
10. Winterbraugerstenanbau (für Ernte 2019)	I.F1	150	170
11. Reduzierter N-Düngung Raps	I.I	100	unverändert
12. GWS-orientierter Einsatz von PSM in Raps	I.L neu	64	unverändert
Nicht rotierende Maßnahmen:			
13. Ext. Grasanbau im hoch prioritären Bereich – einjährig	I. F1 / F2	400	450
14. Leguminosenfreie Begrünung (Brache) – einjährig	I. F1 / F2	300	350

„Bodenruhe nach Raps- bzw. Leguminosenanbau vor Wintergetreide“

Bewirtschaftungsbedingungen:

- Keine Bodenbearbeitung nach der Winterraps- bzw. Leguminosenernte (auch nicht mit Scheibenegge, egal wie tief/flach eingestellt), einmaliges Schlegeln der Rapsstängel, Walzen bzw. Strohstriegeln bis 7 Tage nach der Ernte erlaubt
- Keine N-Düngung zur Strohhorte bzw. zu nachfolgendem Wintergetreide bis zum 01.02. des Folgejahres
- Bodenbearbeitung frühestens ab dem 20.09. des Erntejahres erlaubt
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Teilfläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche abzuziehen.

Maßnahmendauer: 01.03.2018 - 01.02.2019

Auszahlung: ab November 2018

Aufgrund der Kategorie I.J besteht die Möglichkeit des Einsatzes von Glyphosat auf der FV-Fläche.

Neu in diesem Jahr: „Zwischenfruchtanbau nach Kartoffeln mit Einsaat bis 15. September“

Aus Gewässerschutzsicht stellt die ganzflächige Durchmischung des Oberbodens bei der Kartoffelernte eine Gefahr dar, weil aufgrund der Durchmischung große Mengen Stickstoff mineralisiert werden. Diese unterliegen der Gefahr der Verlagerung ins Grundwasser. Sofern eine Winterung folgt, kann diese zumindest einen Teil der Nähr-

stoffe aufnehmen. Im TGG Rügen gibt es allerdings vergleichsweise viele Flächen, die nach der Kartoffelernte un- bearbeitet bis zur nachfolgenden Sommerung liegen bleiben.

VERSUCH ZUM ZWISCHENFRUCHT-ANBAU NACH KARTOFFELN

Im Rahmen eines Versuches bei Lüben im TGG Wittingen wurden am 20. September 2017 in Zusammenarbeit mit der Landberatung Gifhorn-Wolfsburg nach der Kartoffelernte drei Zwischenfrüchte ausgesät und eine Fläche (Kontrolle) unbearbeitet gelassen.

Die Nmin-Untersuchungen (23. November) sowie Aufnahmeleistung der Zwischenfrüchte an Nährstoffen (14. November) zeigten folgende Ergebnisse:

Probenbezeichnung	Nmin (cm) [kg/ha]				Frischmasse [kg/ha]	Aufnahme [kg/ha]			C [kg/ha]	C/N-Verhältnis
	0-30	30-60	60-90	Σ 0-90		N	P ₂ O ₅	K ₂ O		
Grünroggen	4	16	26	46	2.820	19	7	23	203	11
Viterra Intensiv	4	15	26	45	3.850	15	5	16	163	11
Ölrettich	4	18	17	39	2.450	18	5	21	193	11
Kontrolle	15	35	37	87						

Anhand der Daten wird deutlich, dass **selbst durch eine späte Einsaat von Zwischenfrüchten wesentliche N-Mengen vor Auswaschung geschützt werden** können. Hier wurde zudem nur der oberflächliche Aufwuchs untersucht. Die gespeicherten Nährstoffe im Wurzelwerk der Zwischenfrucht müssen noch dazu gerechnet werden. Unterm Strich zeigt sich, dass selbst spät ausgesäte Zwischenfrüchte einen hohen Wert für den Ackerbau und den Grundwasserschutz haben.

GRUNDWASSERSCHONENDER EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IN RAPS

An dieser Stelle sei speziell auf die Maßnahme zum „Grundwasserschutzorientierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps“ hingewiesen.

Der Wirkstoff Metazachlor (u.a. in Butisan, Nimbus, Fuego) bzw. dessen Abbauprodukte wurden in einigen Grundwassermessstellen im Landkreis Gifhorn wiederholt nachgewiesen. Daher sollte in Trinkwassergewinnungs- gebieten auf den Einsatz von Metazachlor-haltigen PSM verzichtet werden. Die LWK Niedersachsen stellt hiermit eine Spritzfolge dar, mit der effizient die wesentlichen Unkräuter bekämpft werden können, ohne auf Metazachlor zurückgreifen zu müssen.

Herbizidempfehlung Raps 2017 – Wasserschutzvariante Metazachlorfrei

Spritzfolge: VA (Lücke: Klette) + NA
Stiefmütterchen, Kamille, Wegrauke, Erdrauch, Klatschmohn, (Vogelmiere, Storchschnabel)

Stomp Aqua 0,7 l/ha
11 €

+ Vergissmeinnicht, Hirtentäschel, Storchschnabel

Quantum* 2,0 l/ha
+ **Stomp Aqua 0,7 l/ha**
69 €

▪ Kamille, Storchschnabel, Klette, Taubnessel
Lücke: Vogelmiere, Stiefmütterchen

Tanaris 1,5 l/ha 70 €

Runway 0,2 l/ha
+ **Fox 0,5 l/ha** 41 €

Wenn auch Klette vorhanden

+ **Runway 0,2 l/ha**
+ **Effigo 0,1 l/ha**
+ **Fox 0,5 l/ha**
54 €

Einmalbehandlung: VA (Kamille), Vogelmiere, Klette, Wegrauke, Hirtentäschel, (Hellerkraut), Storchschnabel

Quantum* 2,0 l/ha
+ **Gamit 36 AM T 0,2 l/ha**
84 €

*** = NG 405 - Nicht auf drainierten Flächen!**

Mit freundlicher Genehmigung der LWK Niedersachsen, Bez. St. Braunschweig

DIE NEUE DÜNGEVERORDNUNG (DÜV) – WICHTIGES IM HERBST 2018

Seit letztem Jahr ist die neue Düngeverordnung in Kraft und damit gelten auch schärfere Regelungen für die Aufbringung von organischen Düngern. Da die Nitratauswaschung vor allem in den Herbst- und Wintermonaten stattfindet, ist eine gewässerschonende Aufbringung von organischen Düngern im Herbst von besonderer Bedeutung.

Folgendes ist zu beachten:

- **Sperrfrist auf Ackerland** ab der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. (Ausnahmen bei Winterraps, Wintergerste, Feldfutter und Zwischenfrüchten)
- Sperrfrist für **Grünland** 01.11. bis 31.01.
- Die **N-Düngung im Herbst (max. zulässig bis zum 01.10.)** zu den Kulturen Winterraps, Wintergerste, Feldfutter und Zwischenfrüchten ist nur erlaubt, wenn die Aussaat von Zwischenfrüchten und Raps bis zum 15.09. und die der Gerste bis 01.10. erfolgt und ein **Düngebedarf** besteht. Bis auf Grünland sind somit keine weiteren organischen und mineralischen Düngungen nach dem 1.10. möglich.

Insgesamt sind die **aufzubringenden Mengen der Dünger auf max. 60 kg/ha N-Gesamt oder 30 kg/ha Ammonium-N begrenzt**. Bei der Berechnung der zulässigen Mengen gilt immer der zuerst erreichte Wert (bei Gärresten ist i.d.R. der Ammonium-Gehalt der begrenzende Faktor! - siehe Beispiel). Die Ausbringung von Gülle und Gärresten mit mehr als 5,5 kg Nges/m³ ist (in Abhängigkeit des NH₄-Anteils) fast unmöglich. **Die Ausbringung sollte daher gezielt im Frühjahr erfolgen**. Für Feldfutter mit Beerntung im Jahr der Ansaat gelten die Obergrenzen von 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg Ammonium-N/ha nicht. Wenn eine Aussaat von Ackergras (1-Schnitt) bis zum 31.08. erfolgt, liegt ein Düngebedarf von 100 kg N/ha bei einem Trockenmasseertrag von 40 dt/ha vor. Für andere Feldfutterarten liegt die Obergrenze bei 80 kg N/ha.

Beispiel: Gärrest Gesamt-N: 5,31 kg/m³, NH₄-N: 2,69 kg/m³:

Kultur	N-Düngebedarf [kg/ha]	Dünge-VO		Nach N-Düngebedarf [m ³ /ha]	Nach DüVO Max. zulässige Ausbring- menge [m ³ /ha]
		Max. 60 kg Gesamt-N [m ³ /ha]	Max. 30 kg NH ₄ -N [m ³ /ha]		
Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis 01.10.)	30	60 / 5,31 = 11,3	30 / 2,69 = 11,15	30 / (5,31 * 0,5) = 11,29	11,2
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	60	60 / 5,31 = 11,3	30 / 2,69 = 11,15	60 / (5,31 * 0,5) = 18,83	11,2
Gründungszwischenfrucht (Aussaat bis 15.09. und mind. 8 Wochen Standzeit)	60	60 / 5,31 = 11,3	30 / 2,69 = 11,15	60 / (5,31 * 0,5) = 18,83	11,2
Zwischenfrucht z.B. Greening > 30% Leg.-Anteil	30	60 / 5,31 = 11,3	30 / 2,69 = 11,15	30 / (5,31 * 0,5) = 11,29	11,2

Die Regelungen zur Herbsdüngung gelten für alle Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt (>1,5 % N in der Trockenmasse), also für alle organischen und mineralischen N-Dünger. Damit fallen auch Putenmist, separierte Gärreste und alle Klärschlämme unter die neuen Vorgaben, ausgenommen sind nur Festmiste von Huf- und Klautieren sowie Kompost. Für die **Ausbringung von Misten von Huf- und Klautieren sowie Kompost** wurde allerdings eine Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum 15. Januar eingeführt.

Düngebedarfsermittlung im Herbst 2018:

Zu den Kulturen Winterraps, Zwischenfrüchte, Wintergerste mit Getreidevorfrucht und Feldfutteranbau besteht ein Düngebedarf, der vor oder spätestens **während der Ausbringung nachgewiesen und aufgezeichnet werden muss**. Der ermittelte Düngebedarf darf bei der Bewirtschaftung der Fläche nicht überschritten werden. Nach den Früchten Mais, Raps, Kartoffel, Zuckerrübe, Feldgemüse und Leguminosen sowie zur Förderung der Strohrotte besteht **kein** Düngebedarf!

Orientierungswerte für den N-Düngebedarf nach der Getreideernte (LWK Nds. verändert)

Absolute Höchstmengen (mineralisch und organisch⁵): **30 kg** Ammoniumstickstoff (NH₄-N)/ha oder **60 kg** Gesamt-N/ha

Folgekultur nach Getreide	N-Düngebedarf (kg/ha)	
	weder langjährig organisch gedüngt noch humusreich ¹	langjährig organisch gedüngt oder humusreicher Boden ¹
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	<ul style="list-style-type: none"> bis 60 bei Strohverbleib bis 40 bei Strohabfuhr bis 60 bei Mulch und Direktsaat 	0
Wintergerste² (Aussaat bis 01.10.)	<ul style="list-style-type: none"> bis 40 bei Strohverbleib bis 20 bei Strohabfuhr 	0
Feldfutter	N-Düngung nach Bedarf	N-Düngung nach Bedarf (bei Aussaat bis 31.8.)
▪ Ernte noch im gleichen Jahr		
▪ Keine Beerntung im Jahr der Aussaat ³ (Aussaat bis 31.08.)	40 – 60	40 – 60
▪ Keine Beerntung im Jahr der Aussaat ³ (Aussaat vom 01.09. bis 15.09.)	30 - 40	0
Gründungszwischenfrucht³ (Aussaat bis 15.09. und mind. 8 Wochen Standzeit ⁴)	40 – 60	20 - 40

- ¹ wenn die Fläche entweder langjährig organisch gedüngt wurde, mehr als 13 mg P/100g Bd. und/oder der Humusgehalt > 4% oder Humusklasse „h“, „sh“, „a“ oder „H“ (s. Bodenuntersuchungsbefund) zu Wintergerste auf langjährig organisch gedüngten Böden und/oder humsreichen Standorten, besteht kein Düngebedarf!
- ² In Wasserschutz- und Vorranggebieten ist die Wirtschaftsdüngerausbringung zu Getreide nach Getreide verboten
- ³ In der Saatgutmischung bis 30 % Leguminosen: N-Düngebedarf s. oben; 31 – 75 % Leguminosen: 30 kg N/ha; >75 % Leguminosen: kein N-Düngebedarf
- ⁴ Eine N-Düngung zur Gründungszwischenfrucht mit nachfolgender Winterung ist nur zulässig, wenn zwischen Düngungs- und Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht und Aussaat der nachfolgenden Winterung mindestens 8 Wochen liegen

Wir suchen Hilfskräfte

für Geländearbeiten / Bodenproben im Oktober + November 2018

Kontakt: Piet Helbig, Tel. 05368-9706516, helbig@geries.de

IHR ANSPRECHPARTNER

Markus Hanssler
Fon: 05368 97065-13
Mobil: 0170-579 5990
hanssler@geries.de

